

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 22/20

Bozen, den 16.04.2020

## Zuschüsse an Kleinunternehmen infolge des COVID-19-Notstandes

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über die von der Provinz Bozen verabschiedeten Zuschüsse für Kleinunternehmen geben.

**Wir werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung prüfen und unsere Kunden, die ansuchen können, zeitnah darüber informieren.**

### 1.1 Begünstigte

Die Zuschüsse sind für folgende Sektoren bestimmt: Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe; (Landwirtschaft bekommt eigene Bestimmungen)

Begünstigt sind Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben und **vor dem 23. Februar 2020 die Tätigkeit aufgenommen** haben.

### 1.2 Einkommensgrenze

Die Begünstigten dürfen in der letzten eingereichten Steuererklärung ein steuerbares Einkommen aus der/den Tätigkeit/en von maximal 50.000 Euro erzielt haben.

- Bei **Einzelunternehmen, Freiberuflern oder Selbständigen** entspricht das steuerbare Einkommen der Gesamtsumme der steuerbaren Einkommen laut den jeweiligen Übersichten zur Einkommensermittlung aus kontinuierlich ausgeübter freiberuflicher oder unternehmerischer Tätigkeit (Übersichten RG, RE, RF und LM).
- Bei **Gesellschaften** darf die Summe des steuerbaren Gesamteinkommens (Übersichten RG, RE und RF) zuzüglich der bei der Ermittlung des Gesamteinkommens der Gesellschaft in Abzug gebrachten Co.co.co. Vergütungen der Gesellschafter, maximal 50.000 Euro betragen.
- Bei **Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter und Freiberuflersozietäten** ist dieser Betrag auf 85.000 Euro erhöht.
- Bei **Familienunternehmen** darf das steuerbare Einkommen aus der Tätigkeit, definiert als Summe des vom Unternehmer und von seinen mitarbeitenden Familienmitgliedern zu versteuerndes Einkommen (Übersichten RG und RF), den Betrag von 85.000 € nicht überschreiten.

Jene Unternehmen, welche die **Tätigkeit im Laufe des Jahres 2019 begonnen** haben, müssen bis Ende Februar 2020 einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 1.000 Euro pro Tätigkeitsmonat erreichen.

### 1.3 Mitarbeiteranzahl

---

Die Begünstigten dürfen im Jahr **2019 maximal fünf Mitarbeiter** in Vollzeit beschäftigt haben. Die Mitarbeiterzahl wird in **Jahresarbeitsseinheiten** (JAE – ital. **ULA**) in Bezug auf das gesamte antragstellende Unternehmen angegeben. Die Mitarbeiterzahl umfasst die Angestellten des Unternehmens, für das Unternehmen tätige Personen, mitarbeitende Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge und Studenten, die einen Lehrausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht zu berücksichtigen.

### 1.4 Voraussetzungen

---

**Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in den Monaten März, April oder Mai 2020 im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres.** Der Umsatz ist als Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege, Quittungen und Tagesinkassi, alle unabhängig von deren Inkasso, definiert. Falls **nicht ein Umsatzrückgang für das Jahr 2020 von mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Umsatz 2019** verzeichnet werden sollte, ist der Zuschuss zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen;

Antragsteller, welche die **Tätigkeit im Laufe des Jahres 2019 begonnen haben**, können die Förderungen laut diesen Richtlinien ohne Nachweis eines Umsatzrückganges beanspruchen. Zusätzlich müssen diese Subjekte aber bis Ende Februar 2020 einen durchschnittlichen Umsatz von mindestens 1.000 Euro pro Tätigkeitsmonat erreicht haben.

### 1.5 Ausgeschlossene Subjekte

---

**Sozietäten**, falls alle oder einige der beteiligten Freiberufler selbst einen Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien beantragen;

Subjekte (ausgenommen jene die die Tätigkeit 2019 aufgenommen haben) deren **Umsatz des letzten verfügbaren Geschäftsjahres** zum Zeitpunkt der Gesuchstellung **nicht den Betrag von 10.000 Euro erreicht**;

### 1.6 Ausmaß des Zuschusses

---

- **3.000** Euro für die Antragsteller, welche die **Tätigkeit ab dem 1.1.2019 begonnen** haben;
- **5.000** Euro für die Antragsteller, die im Jahr 2019 **bis zu zwei Personen** (ULA) beschäftigt haben;
- **7.500** Euro für die Antragsteller, die im Jahr 2019 **mehr als zwei und bis zu vier Personen** beschäftigt haben;
- **10.000** Euro für die Antragsteller, die im Jahr 2019 **mehr als vier und bis zu fünf Personen** beschäftigt haben.

### 1.7 Zeitpunkt der Antragstellung

---

Der Antrag **ist bis 30. September 2020** online über den E-Government-Service der Landesverwaltung „Zuschüsse an Kleinunternehmen COVID-19“ einzureichen.

Die Abteilung Wirtschaft ruft alle Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten dazu auf, sich schon jetzt eine digitale Identität (SPID) zuzulegen, um in Kürze für die Unterstützungszuschüsse (Verlustbeiträge) anzusuchen zu können - eine Maßnahme des Covid-19-Notstandes.

Unternehmen und Betriebe können das Online-Ansuchen mittels SPID stellen. Der Link wird in Kürze freigeschaltet. Die Ansuchen können vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, aber auch von einer dazu delegierten Person eingereicht werden.

**Wird der Antrag von unserem Büro bearbeitet, so ist kein SPID notwendig**, da wir aufgrund einer Vollmacht, die wir vom Kunden einholen, den Antrag einreichen können.

Die Voraussetzungen und vorgesehenen Bedingungen für die Beanspruchung der Zuschüsse laut dieser Richtlinien werden durch eine Erklärung des Antragstellers belegt.

Der Beitrag kann als „**de.minimis-Beihilfe**“ gewährt werden, wobei auf das Limit für „de-minimis“ Beiträge in Zeitraum von drei Jahren zu achten ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll  
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

